

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 83

ausgegeben am 10. März 2026

Verordnung

vom 10. März 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Simbabwe

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie des Beschlusses (GASP) 2026/383 des Rates der Europäischen Union vom 17. Februar 2026 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe, LGBl. 2002 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4 Einleitungssatz und Abs. 5

4) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 bis 3 bewilligen für:

5) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 sind vorbehaltenlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 bis 3

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegenehmigungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Aufgehoben

3) Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Strafbestimmung

Wer gegen Art. 1 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung zur Anwendung gelangen.

Anhang 2
Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin